

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.01.2016

Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen,, (Sürther Aue), Anfrage der Fraktion Die Grünen, AN/1553/2015, Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“ (Sürther Aue)

Anfrage der Fraktion Die Grünen:

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Am Godorfer Hafen“ befindet sich im Eigentum der Häfen und Güterverkehr Köln AG. Seit den Rodungsarbeiten im Jahre 2009 wurde die Vegetation in den beiden Folgejahren durch die Beweidung mit Ziegen an einer erneuten Verbuschung gehindert und so der Charakter des NSG erhalten. Seitdem finden aber keine Pflegemaßnahmen mehr statt.

Daher wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1) Gibt es einen Pflege- und Entwicklungsplan bzw. ein entsprechendes Fachgutachten für das o.g. NSG?
Falls ja, welche Schutzziele bzw. Entwicklungsziele sind in diesem Pflegeplan enthalten?
Falls nein, welche Maßnahmen gedenkt die Fachverwaltung zu ergreifen, um das NSG gemäß § 23 BNatSchG zu schützen bzw. zu entwickeln?
- 2) Wie wird sichergestellt, dass diese Ziele erreicht bzw. erhalten werden?
- 3) Wer hat die Kosten für die entsprechenden Maßnahmen zu tragen?
- 4) Kann bzw. soll das NSG nach Auffassung der Fachverwaltung in Zukunft wieder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Punkt 1:

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau Godorfer Hafen wurde die floristisch-vegetationskundliche Bestandsaufnahme und ein Pflegeplan aus den 80-er Jahren zu Grunde gelegt und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive eines Pflegekonzeptes zum Ausbau des Godorfer Hafens, welcher sowohl das NSG N 5 „Am Godorfer Hafen“ als auch die Sürther Aue umfasst, erstellt.

Dieses Konzept beinhaltet als Entwicklungsziel für die Hafenerweiterungsfläche bis zum Ausbau des Hafens die Pflege des Offenlandbiotopes durch Mahd oder Beweidung. Als Schutzziel für die Fläche des NSG N 5 „Am Godorfer Hafen“, die nicht durch die Hafenerweiterungsplanung in Anspruch genommen werden sollen, sind bereichsweise reine Offenlandbiotope ohne Gehölze zu entwickeln, aber auch Gehölzbiotope der Sukzession zu überlassen. Es soll ein Mosaik aus Offenland und Gehölzstrukturen gefördert werden. Als Maßnahmen sind hierbei sowohl Entbuschungen durch Rodung und Rückschnitt als auch die Ausmagerung des Bodens durch Mahd (incl. des Abtransport des Mähgutes) vorgesehen.

Zu Punkt 2:

In den nicht durch die Hafenerweiterung überplanten Flächen des Naturschutzgebietes erfolgte Ende November 2015 eine Entbuschung zur Wiederherstellung der Sandmagerrasenrelikte und Glatthaferwiesenvorkommen. Weitere Pflegegänge wird die Untere Landschaftsbehörde der Stadt Köln zur Entwicklung des Gebietes im Jahr 2016 vorbereiten und die Durchführung der Pflegemaßnahmen vergeben.

Auf Grund der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses sind die Kompensationsmaßnahmen in das Ökokonto der Rheinenergie AG eingebucht worden. Die Pflege der angrenzenden Wiesenfläche und die Entbuschung der angelegten Kiesinseln im Landschaftsschutzgebiet in der vegetationsfreien Zeit führt die Häfen und Güterverkehr Köln AG im Auftrag der Rheinenergie AG als ÖkokontoinhaberIn durch.

Zu Punkt 3:

Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten können auf Grundlage der Förderrichtlinie FöNa mit einer bis zu 70 %igen Förderung umgesetzt werden. Die Untere Landschaftsbehörde beantragt hierzu beim Land jeweils die jährlich geplanten Maßnahmen, bereitet die Vergabe und Umsetzung der Maßnahme vor und nimmt diese abschließend vor Ort ab. Die Kosten für die in das Ökokonto eingebuchten Maßnahmen sind durch die Rheinenergie AG als ÖkokontoinhaberIn zu tragen.

Zu Punkt 4:

Grundsätzlich ist in Naturschutzgebieten das Betreten der Flächen und Wege auf Grundlage des Landschaftsplans der Stadt Köln verboten. Nur auf den dafür gewidmeten Wegen ist es erlaubt, die Naturschutzgebiete zu betreten. Hunde sind auch auf den Wegen an der Leine zu führen.

Durch das Betretungsverbot sollen genügend große ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten werden bzw. Störungen so gering wie unter großstädtischen Bedingungen möglich gehalten werden. Darüber hinaus wird damit beabsichtigt, eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung zu gewährleisten, insbesondere für trittempfindliche Flächen wie im Naturschutzgebiet „Am Godorfer Hafen“.

Der Bauzaun um die Hafenerweiterungsfläche war ursprünglich nur auf Zeit geplant, deshalb wurde er in den nicht mit Brombeeren eingewachsenen Bereichen zwischenzeitlich von der Häfen- und Güterverkehr Köln AG entfernt. Eine Zugänglichkeit der Hafenerweiterungsfläche wäre somit inzwischen wieder möglich, ist aber aufgrund der allgemeine Verbotsbestimmungen zu den Naturschutzgebieten des Landschaftsplans der Stadt Köln nicht erlaubt.

Die eingezäunte Fläche hat sich insbesondere im Frühjahr 2015 zu einer beruhigten Zone für Brutvögel wie dem Schwarzkehlchen entwickelt. Durch das Auszäunen und somit Beruhigung des Gebietes konnten mehrere Schwarzkehlchenbrutpaare auf dieser Fläche nachgewiesen werden. Der Brutplatz von Schwarzkehlchen befindet sich meistens am Boden, gut versteckt im hohen Gras dicht unter Büschen.

Um die Brutmöglichkeit weiterhin für diese besonders geschützte Vogelart zu ermöglichen, ist es erforderlich den Zaun teilweise zu erhalten und damit auch Störungen durch die das Gelände in Nord-süd-Richtung querenden Trampelpfade zu unterbinden.

Die Durchsetzung des Betretungsverbot und die Verhinderung der Zugänglichkeit für Öffentlichkeit außerhalb von ausgewiesenen Wegen hat somit eine sehr hohe Bedeutung für die Entwicklung des Gebietes.